

K o l m a r e r K r e i s - K l a t t.

Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Thlr. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Bambriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Kaufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von E. Speckert in Kolmar in Posen.

No. 48.

Kolmar i. P., Sonnabend, 24. Juni 1893.

40. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Kolmar i. P., den 10. Juni 1893.

Das diesjährige Aushebungs- und Invaliden-Prüfungs-Geschäft für den Aushebungsbezirk Kolmar i. P. wird in der Zeit vom 13. bis zum 17. Juli cr. jedesmal von 6 Uhr Morgens ab hier in Kolmar i. P. im Spiro'schen Saale stattfinden und zwar kommen zur Vorstellung:

am Donnerstag, den 13. Juli:

150 Mann aus der Vorstellungsliste E., die für brauchbar befundenen Militärpflichtigen, sowie alle Reklamanten;

am Freitag, den 14. Juli:

170 Mann aus der Vorstellungsliste E.,

am Sonnabend, den 15. Juli:

107 Mann aus der Vorstellungsliste E., sowie die Ersatz-Reservisten;

am Montag, den 17. Juli:

die dauernd untauglich befundenen Mannschaften, die Landsturmpflichtigen, die von einem Truppentheile abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen, die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften, die beurlaubten Rekruten und die Temporar-Invaliden.

Jeder zur Vorstellung gelangende Militärpflichtige erhält eine besondere Ordre.

Die Herren Bürgermeister und Distrikts-Kommissarien, sowie sämtliche Herren Polizei-Verwalter, Orts- und Guts-Vorsteher werden hierdurch angewiesen, für die vollständige wie pünktliche Gesehung der betreffenden Militärpflichtigen zu sorgen.

Militärpflichtige, welche sich garnicht oder nicht pünktlich gestellen, beim Aufruf ihres Namens fehlen, sich im angetrunkenen Zustande befinden, das Kopshaar nicht gehörig verschnitten, den Körper nicht gründlich gereinigt haben und nicht reinlich gekleidet sind, haben die im § 26 ad 7 der Beordnung und in der Polizei-Verordnung vom 25. November 1876 vorgesehenen Strafen zu gewärtigen.

Jeder Militärpflichtige muß mit Verpflegung versehen und im Besitze seines Loosungsscheines sein, eventl. sind Duplikate vor dem Aushebungsgeschäfte bei Vermeidung der Bestrafung zu beschaffen.

Die zum Dienst als Oekonomie-Handwerker designirten Militärpflichtigen müssen außerdem, soweit sie im Besitze eines Gesellenbriefes sind, diesen in Händen haben.

Die Orts- resp. Ortsvorsteher mache ich bei Vermeidung einer Strafe von 3 M. dafür verantwortlich, daß jeder Militärpflichtige im Besitze seines Loosungsscheines sich befindet, oder aber rechtzeitig ein Duplikat besorgt wird.

Nachträgliche Reklamationen sind bei den zuständigen Polizei-Verwaltungen resp. Distrikts-

Kommissarien, mit den nöthigen Akten und Belegen versehen, sofort anzubringen und von den gedachten Behörden, nach dem vorgeschriebenen Formulare aufgestellt und pflichtmäßig begutachtet, mir bis zum 1. Juli cr. unfehlbar einzureichen. — Derartige Reklamationen werden aber nur dann erörtert werden, wenn die Reklamationsgründe erst nach dem Ersatzgeschäft zur Erscheinung getreten sind.

Alle Angehörigen von Reklamanten, soweit deren Gesundheitszustand zc. von Einfluß auf die Reklamation ist, müssen sich der Kommission beim Aushebungsgeschäfte persönlich vorstellen, andernfalls die Reklamationen nicht geprüft werden können und eventl. zurückgewiesen werden müssen. Die Polizei-Behörden haben den Betheiligten unter Androhung der ev. Nachtheile hiervon rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Etwaige Zugänge von den qu. Militärpflichtigen sind mir sofort nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle durch einen vollständigen Auszug aus der Rekrutirungsstammrolle, in welchem auch unbedingt die Nummer der alphabetischen Liste anzugeben ist, anzuzeigen.

Alle in Straf- und Untersuchungshaft befindlichen, beim diesjährigen Musterungsgeschäfte behandelten Militärpflichtigen sind, wenn deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, von den Polizeibehörden gemäß § 72 b. der Wehr-Ordnung im Aushebungstermine vorzuführen.

Die Herren Bürgermeister, Königl. Distrikts-Kommissarien, Dominial-Polizei-Verwalter und Ortschulzen, resp. Orts- und Gutsvorsteher der einen selbstständigen Kommunalbezirk bildenden Etablissements haben, insofern aus ihren Ortschaften resp. Bezirken Reklamationen vorliegen, dem Geschäft nur am 13. Juli, Vormittags 8 Uhr, an welchem Tage alle Reklamationen zur Verhandlung gelangen werden, bei Vermeidung einer Strafe von 9 M. beizuwohnen, um über alle, die Mannschaften betreffenden Verhältnisse, die nöthige Auskunft geben zu können und erwarte ich selbstverständlich, daß diese Beamten des Genuesten informirt sein werden.

Königlicher Landrath.

Samotschin, den 21. Juni 1893.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche bei einer Kuh des Eigentümers Emil Krumrey zu Ratschin amtlich festgestellt worden ist, wird das fr. Gehöft für den Verkehr mit Wiederkäuern, Schweinen und Rauhputter bis auf Weiteres gesperrt.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
gez. Brunwald.

Schneidemühl, den 16. Juni 1893.

Das Dienstmädchen Anna Bertha Dieste von hier, das sich der Uebertretung des § 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 (Gesetz-Sammlung

Seite 325) schuldig gemacht, hat den hiesigen Ort unbekannt verlassen.

Antrag: Mittheilung des Aufenthalts.
Die Polizei-Verwaltung.
gez. Nedwig.

Stechbrief.

Der Musikler Mazurkiewicz der 5. Kompagnie Infanterie-Regiments von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48, am 22. November 1870 zu Budsin Kreis Kolmar i. P. Regierungs-Bezirk Bromberg geboren, am 4. November 1892 in den Militärdienst getreten, hat sich am 19. Juni d. Js. aus der Garnison Küstrin von seinem Truppentheile entfernt. Die resp. Behörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den genannten Mazurkiewicz zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das unterzeichnete Kommando abliefern zu lassen.

Küstrin, den 20. Juni 1893.

Königliches Kommando des II. Bataillons Infanterie-Regiments von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.

Signalement. Familienname: Mazurkiewicz. Rufname: Theophil. Geburtsort: Budsin Kreis Kolmar i. P. Reg.-Bez. Bromberg. Religion: katholisch. Alter: 22 Jahr 7 Monate. Größe: 1,67 m. Haare: hellblond. Stirn: hoch. Augenbrauen: hellblond. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: breit. Zähne: vollzählig. Bart: spärlicher hellblonder Schnurrbart. Kinn: spitz. Gesichtsbildung: normal. Gesichtsfarbe: etwas blaß. Gestalt: schlant. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: Tätowirung auf der linken Hand. Bekleidung: Eigene Schirmmütze, Waffenrock 4. Garnitur, Drillhose 4. Garnitur, eigene Stiefel, Halsbinde, Säbelpoppel mit Troddel der 5. Komp. mit Seitengewehr Nr. 88.

Nichtamtlicher Theil.

Berlin, 22. Juni 1893.

— Unser Kaiser wohnte am Dienstag den Flottenmanövern in Kiel an Bord des Flaggschiffs „Baden“ bei. Am Mittwoch Vormittag begab sich der Kaiser zur Besichtigung des Nordostkanals auf einer Dampfmaschine nach Holtenau und setzte darauf die Reise nach Lebensau fort, woselbst der Monarch den Grundstein zu der zu erbauenden Hochbrücke legte. Alsdann fuhr Sr. Majestät nach Königsförde weiter, nahm hier selbst das Frühstück ein und begab sich nach Menzbürg, wo derselbe festlich empfangen wurde. Nachmittags erfolgte die Rückkehr nach Kiel.

— Der preussische Landwirtschaftsminister wird heute Donnerstag in Bromberg in Begleitung eines Ministerialdirektors erwartet. Oberpräsident Frhr. v. Wilamowitz-Möllendorff un-